

Das Informationsblatt der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

FUK NEWS

3/2006

September 2006



Umgang mit der Motorsäge: Erforderliche Ausbildung
Seite 4

Das neue Mehrleistungssystem der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Seite 8

Sonderteil LFV-NDS
4 Seiten extra
im Heft

INHALT

3 DIE SEITE DREI

Ganz schön viel los!

4 PRÄVENTION

Umgang mit der Motorsäge
Erforderliche Ausbildung



6 NEUE INFO-BLÄTTER

- Motorsägearbeiten
- Motorsägearbeiten – Ausbilder
- Motorsägearbeiten – Ausbildung
- Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb

8 LEISTUNGSRECHT

Das neue Mehrleistungssystem der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen



12 LEISTUNGSRECHT

Immer wieder das Knie

14 VERWALTUNG

- Jahresbericht 2005 erschienen:
Ein erfolgreiches Geschäftsjahr abgeschlossen
- FUK Niedersachsen jetzt „Partner der Feuerwehr“

15 PRÄVENTION

- Winterausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge
- Neue INFO-BLÄTTER: Führerschein mit 17

15 BEKANNTMACHUNGEN

- Sitzung der Vertreterversammlung

16 ZUSTÄNDIGKEITSGEBIET

Die FUK stellt im Rahmen einer Serie die
Landkreise ihres Zuständigkeitsgebietes vor.
Dieses Mal an der Reihe: Die Feuerwehren
im Landkreis Goslar

18 IN KÜRZE

- Landesfeuerweherschule Celle besteht seit 75 Jahren
- Landesverbandsversammlung
- NSGB-Mitgliederversammlung
- Neue Feuerwehr-Unfallkasse
- Schutzhandschuhe – Kennzeichnung

19 SONDERTEIL: LfV-NDS

IMPRESSUM

FUK

Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Anschrift der FUK:

Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Postfach 280 · 30002 Hannover
Telefon: 0511 9895-431
Telefax: 0511 9895-433
E-Mail: info@fuk.de
Internet: www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 1 bis 18, 23, 24:

Thomas Wittschurky, Geschäftsführer

Redaktionelle Mitarbeit:

Ulrich Falkenberg, Heike Hoppe,
Peggy Kirchner, Jochen Köpfer,
Thomas Picht, Karin Rex,
Claas Schröder

Nachdruck:

Nur mit Quellenangabe erlaubt

Druck:

Quensen Druck, Hildesheim

Gestaltung:

cocowerbung, Hannover

Auflage: 13.000

DIE SEITE DREI



Thomas Wittschurky, Geschäftsführer
der Feuerwehr-Unfallkasse
Niedersachsen

Ganz schön viel los!

Die Sozialversicherungswelt ist in einer entscheidenden Umbruchphase – wir haben schon mehrfach darauf hingewiesen. Das bindet zwar manche Ressource, aber die Alltagsarbeit in der gesetzlichen Unfallversicherung geht (trotzdem) weiter.

In der Präventionsarbeit haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger ihr wichtigstes Standbein. Die neuesten Informationen wurden mit nationalen und internationalen Referenten anlässlich der vom Bundesverband der Unfallkassen veranstalteten Siebten Bad Hersfelder Präventionstage ausgetauscht. Die viel beachteten Präventionstage erreichten auch dieses Jahr alle wichtigen Expertinnen und Experten der Unfallversicherung der öffentlichen Hand.

Die Fachgruppen des Bundesverbandes nutzten die Gelegenheit, sich und ihre Arbeit in Bad Hersfeld zu präsentieren. Die Fachgruppe „Feuerwehren/Hilfeleistung“, die unter der Leitung des stellvertretenden Präventionsleiters der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Detlef Garz, steht, zog – wie übrigens alle Fachgruppen – ein breites Publikum an.

Die FUK Niedersachsen war Ende Juni 2006 Ausrichter der turnusmäßigen Konferenz der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer aller Unfallkassen, Feuerwehr-Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände. Unter Leitung des Geschäftsführers des Bundesverbandes der Unfallkassen, Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer, absolvierte die Konferenz ihr umfangreiches Tagungsprogramm.



BUK-Referent Pelzl (li.) und Fachgruppen-Chef Garz in Bad Hersfeld

Die Sitzung fand in Hameln statt, jener Stadt, in der der zwischenzeitlich amtierende Vize-Fußballweltmeister Frankreich sein Trainingsquartier aufgeschlagen hatte. Das Motto der Fußball-Weltmeisterschaft „Die Welt zu Gast bei Freunden“ – es passte irgendwie auch zur Geschäftsführer-Konferenz!

Zeitgleich mit den Unfallkassen-Geschäftsführern und -Geschäftsführerinnen tagte in Berlin die aus den Staatssekretärinnen und Staatssekretären der Sozialressorts aus Bund und Ländern bestehende Kommission zur Reform der gesetzlichen Unfallversicherung. Auch wenn die gewagten Schlussfolgerungen des Sachverständigengutachtens (siehe FUK-News 2/2006) weitgehend vom Tisch sind: Es sind ganz erhebliche Auswirkungen auf das Leistungsrecht und die Organisationsstruktur in der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten. Auch die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen werden hiervon betroffen sein.

In der nächsten Ausgabe der FUK-News werden wir uns ausführlich mit diesem Thema befassen.

Detlef Garz

Umgang mit der Motorsäge

Erforderliche Ausbildung



Der Umgang mit der Motorsäge zählt zu den gefährlichen Tätigkeiten, was leider auch immer wieder Unfallereignisse belegen. Deshalb ist in Unfallverhütungsvorschriften, wie z. B. „Grundsätze der Prävention“, „Feuerwehren“ und „Forsten“, festgelegt, dass Versicherten nur Tätigkeiten übertragen werden dürfen, für die sie körperlich und fachlich geeignet sind: Sie müssen unter anderem befähigt sein, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten. Dies setzt eine entsprechende Ausbildung voraus, über deren erforderlichen Inhalt und Umfang es jedoch bundesweit lange keine einheitlichen Aussagen gab.

Bei den Feuerwehren herrscht(e) demzufolge ein großer Informationsbedarf rund um die Motorsäge. Anfragen häuften sich. Aus diesem Grund wurden vier neue INFO-Blätter erstellt, die mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport abgestimmt sind.

Besonderheit Feuerwehr: Gefahrenabwehr

Nach § 1 Abs. 1 „**Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren**“ (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) sind die Abwehr von Gefahren durch Brände und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen Aufgaben der Gemeinde und der Landkreise sowie des Landes. Aufgabe der Feuerwehr ist es nicht, umgestürzte Bäume auf Kaminholzlänge zu sägen oder Baumpflege zu betreiben. Und hier liegt auch die ganz klare Abgrenzung zur Forstwirtschaft und zu Wirtschaftsbetrieben (z. B. Betriebe des Gartenlandwirtschaftsbaus). Feuerwehren sind zur Gefahrenabwehr einzusetzen. Nur auf dieser Grundlage können Besonderheiten in der

Ausbildung zum Motorsägenführer in der Feuerwehr berücksichtigt werden. Personen in Zwangslagen, Gefahren für wesentliche Sachgüter und blockierte wichtige öffentliche Verkehrswege gehören beispielhaft zum Einsatzspektrum für Motorsägearbeiten durch die Feuerwehr. Des Weiteren ist vor Ort durch den Einsatzleiter zu klären, ob die Arbeiten mit der Motorsäge gefahrlos durchgeführt werden können und die vorhandenen Mittel ausreichen. Ggf. muss auf spezielle Ausrüstung, wie z. B. Seilwinde bzw. Mehrzweckzug, oder zusätzlich ausgebildete Fachkräfte (z. B. Forstwirtschaftsmeister) zurückgegriffen werden. Eine Rechtsgüterabwägung hat durch den Einsatzleiter, wie bei jedem Einsatz der Feuerwehr, auch hier stattzufinden. Der umgestürzte Baum im Vorgarten eines Gemeindegewohners oder der störende und intakte Ast eines Baumes auf dem Gelände eines Vereines stellen im Regelfall keine Gefahr dar. In solchen Fällen ist auf einschlägige Wirtschaftsbetriebe zu verweisen.

Arbeiten mit der Motorsäge: Feuerwehrtypische Arbeiten

Zu den feuerwehrtypischen Arbeiten mit der Motorsäge zählen zum Beispiel:

- Trennen von Holzkonstruktionen an einer Einsatzstelle (z. B. Öffnen einer Dachhaut zur Brandbekämpfung)
- Befreien von Personen aus Zwangslagen (z. B. Pkw mit Insassen unter Baum)
- Sicherung erheblicher Sachwerte (z. B. Baum auf Haus)
- Sicherung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Baum auf Bundesstrasse)
- Absägen von Schwachholz (z. B. Absägen von Ästen und kleinen Bäumen um Zugänglichkeit zur Einsatzstelle herzustellen)

Das Fällen von Bäumen zählt im Regelfall nicht zu den feuerwehrtypischen Arbeiten mit der Motorsäge und wird somit in der Ausbildung auch nicht gelehrt.

Arbeiten mit der Motorsäge

Im September 2004 ist die GUV-Information „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) erschienen,

die von der Fachgruppe „Forsten“ des Bundesverbandes der Unfallkassen erarbeitet worden ist. Sie beschreibt Inhalt, Umfang und Voraussetzungen für die Ausbildung im Umgang mit der Motorsäge. Zur Bestimmung des erforderlichen Ausbildungsumfangs kann die in Anlage 1 dieser GUV-Information enthaltene Tabelle herangezogen werden (siehe Tabelle 1). Modul 1: Grundkenntnisse, Modul 2: Liegendes Holz, Modul 3: Fällen und Entasten, Modul 4: Sturm- und Bruchholz, Modul 5: Drehleiter, Modul 6: Seilklettertechnik

Aufteilung der Lehrinhalte kann beispielhaft wie folgt sein: Tag 1: Theorie mit Gruppe 1 und 2 in einer Veranstaltung durch einen Ausbilder, Tag 2: Praxis Gruppe 1, Tag 3: Praxis Gruppe 2.

Besondere Arbeiten mit der Motorsäge: Aus dem Drehleiterkorb

Müssen Motorsägearbeiten durch die Feuerwehr zwingend aus einem Drehleiterkorb oder aus sonstigen Arbeitskörben von Hubrettungsgeräten heraus durchge-

Tätigkeitsbereich	Grundkurs		Aufbaukurs			
	Modul 1 1 Tag	Modul 2 1 Tag	Modul 3 2 Tage	Modul 4 1 Tag	Modul 5 2 Tage	Modul 6 2x5 Tage
Bauhof	ja	ja	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf	
Park-/Gartenpflege	ja	ja	ja	bei Bedarf	bei Bedarf	
Feuerwehr *)	ja	ja	bei Bedarf	bei Bedarf	bei Bedarf	
Straßenunterhaltung	ja	ja	ja	bei Bedarf		
Waldbesitzer	ja	ja	ja	bei Bedarf		
Eisenbahnbetriebe	ja	ja	ja	bei Bedarf	bei Bedarf	
Gewässerunterhaltung	ja	ja	ja	bei Bedarf		

Tabelle 1: Ausbildungsumfang; *) Entsprechende FwDV'n sind zu berücksichtigen

Mögliches Ausbildungskonzept für Niedersachsen

Die Landkreise können, um eine kosteneffiziente Ausbildung durchzuführen, Kreisausbilder für Motorsägearbeiten schulen lassen. Die Ausbildungsinhalte für die Ausbilder sind im neuen INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Ausbilder“ beschrieben. Somit können auch die Landkreise bzw. kreisfreien Städte, die sich bereits in der Motorsägenausbildung engagieren, nachvollziehen, ob die eingesetzten Kreisausbilder den Anforderungen genügen oder ob weitere Schulungsmaßnahmen notwendig sind.

Lehrinhalte: Motorsägenführer

Die Inhalte, die für feuerwehrtypische Motorsägearbeiten zu lehren sind, können dem INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Ausbildung“ entnommen werden. Hierbei kann eine Verknüpfung der Module 1 und 2 erfolgen, so dass die Ausbildung durch einen kompletten Tag Theorie und einen kompletten Tag Praxis erfolgen kann. So können z. B. mit drei Lehrgangstagen zwei komplette Gruppen geschult werden – Ersparnis: 1 Tag. Die

führt werden, sind Besonderheiten zu beachten, siehe INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb“.

Fazit:

Nennenswerte Kosten für die Ausbildung zum Motorsägenführer in der Feuerwehr können, da der bewährte Weg der Kreisausbildung gewählt werden kann, von den Trägern des Brandschutzes, nicht nur ohne Abstriche in der Ausbildung angenommen werden, sondern bei Zugewinn an Ausbildungsqualität, ferngehalten werden.



>> infoblatt

Motorsägearbeiten

i Arbeiten mit Motorsägen sind gefährliche Arbeiten. Sie dürfen nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) nur von geeigneten Personen, denen die damit verbundenen Gefahren bekannt sind, ausgeführt werden. Dies umfasst eine fachliche Eignung, siehe INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Ausbildung“, und eine körperliche Eignung (Mindestalter 18 Jahre, normales Hör- und Sehvermögen).

Neben der nach § 12 Abs. 1 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) erforderlichen Mindestschutzausrüstung ist beim Umgang mit Motorsägen folgende zusätzliche spezielle persönliche Schutzausrüstung nach § 12 Abs. 2 UVV „Feuerwehren“ (GUV-V C53) in Verbindung mit der Anordnung vom April 1988 (§ 17 Abs. 2 „Sozialgesetzbuch VII“) zur

Abwendung besonderer Unfallgefahren beim Umgang mit Motorsägen zu tragen:

- Gesichtsschutz (z. B. Helmvisier)
- Gehörschutz (z. B. Gehörschutzstöpsel)
- Hosen oder Beinlinge mit geprüften rundumlaufenden Schnittschutzeinlagen nach DIN EN 381 Teil 5 Form C.

Besonders angepasst für den Umgang mit der Motorsäge ist die Kombination aus „Waldarbeiterhelm“ mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose (Form C) und Schutzschuhwerk mit Schnittschutzeinlagen nach § 4 Abs. 3 UVV „Forsten“ (GUV-V C51). Diese Kombination hat eine optimierte Schutzwirkung: Der Gesichtsschutz kann nicht beschlagen und Abgase können sich nicht dahinter stauen, der Gehörschutz ist direkt am Helm angebracht und der Schutz des Fußes ist verbessert.

Im Feuerwehrdienst sind nach § 1 „Niedersächsisches Brandschutzgesetz“ (NBrandSchG) Arbeiten mit der Motor-

säge nur im Rahmen der „Abwehr von Gefahren“ durchzuführen. Arbeiten, die nicht unmittelbar der Gefahrenbeseitigung dienen, sind grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr.

Für Motorsägearbeiten im Drehleiterkorb und als Ausbilder für Motorsägearbeiten sind spezielle Kenntnisse und ggf. spezielle Schutzausrüstungen erforderlich, siehe INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb“ und INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Ausbilder“.

Die Bedienungsanleitung des Motorsägen-Herstellers mit möglichen Nutzungseinschränkungen ist zu beachten. Nach unserer Kenntnis weisen alle Hersteller darauf hin, dass z. B. Elektromotorsägen nicht im Freien bei Regen eingesetzt werden dürfen.

Dieses INFO-Blatt wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erstellt.

>> infoblatt

Motorsägearbeiten – Ausbilder

i Die erforderliche Qualifikation der Ausbilder für Motorsägearbeiten ist in der GUV-Information „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) beschrieben:

„Die eingesetzten Ausbilder müssen über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichende pädagogische Kenntnisse zur Wissensvermittlung verfügen. Diese Anforderungen werden z. B. von Forstwirtschaftsmeistern erfüllt.“

Dieses Anforderungsprofil an Motorsägen-Ausbilder kann wie folgt konkretisiert werden:

- Eignung zum Ausbilder, d. h. entsprechende pädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten.

- Gefährdungsbeurteilung insbesondere bei Arbeiten unter besonderen Einsatzbedingungen, z. B. umgestürzte Bäume, ungünstige Witterungseinflüsse.
- Langjährige praktische Erfahrung mit umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten bei der Fällung und Aufarbeitung von Bäumen und Baumteilen.
- Der Ausbilder muss im Umgang mit der Motorsäge durch praktisches Arbeiten geübt sein und dieses auch bleiben.
- Für den Umgang mit der Motorsäge im Feuerwehrbereich sind darüber hinaus auch Kenntnisse aus dem Bereich der Gefahrenabwehr notwendig.

Die Qualifikation des Ausbilders für Motorsägearbeiten kann durch eine Berufsausbildung oder durch eine Zusatzqualifikation erworben werden.

Schulungsmaßnahmen hierzu können z. B. an einer Deutschen Lehranstalt für Agrartechnik (DEULA) oder am Niedersächsischen Forstlichen Bildungszentrum (NFBz) in Münchehof besucht werden.

Die geforderten Lehrinhalte, die ein Ausbilder im Grundkurs (Module 1 und 2) zu lehren hat, können dem INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Ausbildung“ entnommen werden. Die Lehrinhalte für den Aufbaukurs (Module 3 bis 5) sind in den GUV-Informationen „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) bzw. im INFO-Blatt „Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb“ (Modul 5) beschrieben.

Die Ausbildung an der Motorsäge während der Berufsausbildung zum Forstwirt ist höherwertig als die Qualifikation nach den Modulen 1 bis 4 der GUV-Informationen „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624).

Die oben aufgeführten Festlegungen der Anforderungen an den Ausbilder für Motorsägearbeiten sind in Absprache mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erfolgt.

>> infoblatt

Motorsägearbeiten – Ausbildung

i Nach § 7 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Grundsätze der Prävention“ (GUV-V A1) dürfen Feuerwehrangehörige mit Motorsägearbeiten nur dann beschäftigt werden, wenn sie in der Lage sind, diese ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen. Das setzt u. a. eine qualifizierte Ausbildung an der Motorsäge voraus.

Minimale Voraussetzung, um Motorsägearbeiten durchzuführen, ist der Lehrgang „Technische Hilfeleistung“. Diese Ausbildung genügt, um z. B. an Brandobjekten Holzkonstruktionen zu trennen oder Schwachholz zu sägen. Die Unterweisung an der Motorsäge während eines Maschinistenlehrganges berechtigt nicht dazu, Arbeiten mit der Motorsäge auszuführen. Für alle weiteren Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr am liegenden

Holz sind die Module 1 und 2 der GUV-Informationen „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) erforderlich. Die Gruppenstärke im praktischen Teil der Ausbildung sollte acht Personen je Ausbilder nicht überschreiten. Folgende Inhalte sind zu lehren, wobei die Module kombiniert werden können (z. B. 1 Tag Theorie, 1 Tag Praxis).

■ **Modul 1** (Dauer 1 Tag) beinhaltet:

Theorie: Aufbau und Funktion der Motorsäge, Sicherheitseinrichtungen, Betriebsstoffe, Gefahren und Schutzmaßnahmen, Pflege und Wartung, Handhabung und Umgang, Auswahl geeigneter Motorsägen, erforderliche persönliche Schutzausrüstung.

Praxis: Vergasereinstellung, Schärfen der Sägekette, Nachsetzen des Schnitttiefenbegrenzers, Kettenwechsel und -spannung, Betanken, Starttechniken.

• **Ab 1.1.2007 ist das Modul 1 auch Bestandteil des Lehrganges „Technische Hilfeleistung“.**

■ **Modul 2** (Dauer 1 Tag) beinhaltet:

Theorie: Fächer-, Stech-, Entlastungsschnitte, Spannungsminderungsschnitte, Reaktionen der Säge bei ein- und auslaufender Kette, Ursachen, Verteilung und Auswirkungen von Spannungen im Holz, Bestimmen der Zug- und Druckseite.

Praxis: Sägen mit aus- und einlaufender Kette, Fächer- und Stechschnitte, Beurteilung von Spannungen im Holz, Schnitttechniken bei unter Spannung stehendem Holz einschließlich Wahl des sicheren Standes.

Sollen weiterreichende Aufgaben mit der Motorsäge durchgeführt werden, ist die Ausbildung über die Module 1 und 2 hinaus zu erweitern, z. B. Arbeiten im Drehleiterkorb, Baumfällarbeiten. Qualifikationen aus der Berufsausbildung, z. B. Forstwirt, Wochenlehrgang Motorsägenführer, sind höherwertig.

Dieses INFO-Blatt wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erstellt.

>> infoblatt

Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb

i Grundsätzlich soll sich bei Arbeiten mit der Motorsäge nur eine Person im Drehleiterkorb befinden. Neben der allgemeinen Feuerwehrsuttkleidung ist der Motorsägenführer im Drehleiterkorb mit einem rundumlaufenden Schnittschutz im Beinbereich (Form C nach DIN EN 381 Teil 5) sowie mit Gesichts- und Gehörschutz auszustatten, siehe § 12 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Feuerwehren“ (GUV-V C53).

Ist im Ausnahmefall eine zweite Person zur Unterstützung des Motorsägenführers im Drehleiterkorb zwingend erforderlich, ist diese Person neben der oben aufgeführten Schutzkleidung **außerdem** mit einem Oberkörperschutz mit zusätzli-

chem Schutz im Bauchbereich nach DIN EN 381 Teil 11 („Schnittschutzjacke für Baumpflegearbeiten“) auszurüsten. Aufgrund von Unfallereignissen sind von der zweiten Person auch Schnittschutzhandschuhe nach DIN EN 381 Teil 7 Form B zu tragen. Wenn sich die Personen im Drehleiterkorb beim Führen der Motorsäge abwechseln, sind beide mit der umfassenden Schutzausrüstung auszustatten, d. h. **beide** haben Schnittschutzjacken und Schnittschutzhandschuhe zu tragen.

Zur Durchführung von feuerwehrtypischen Motorsägearbeiten zur Gefahrenabwehr im Drehleiterkorb ist die Teilnahme an der Ausbildung nach Modul 5 der GUV-Informationen „Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge“ (GUV-I 8624) notwendig. Das Absolvieren der Ausbildung nach Modul 1 und 2, die Befähigung zur Bedienung von Drehleitern und praktische Erfahrungen mit Motorsägearbeiten sind weitere Voraussetzungen.

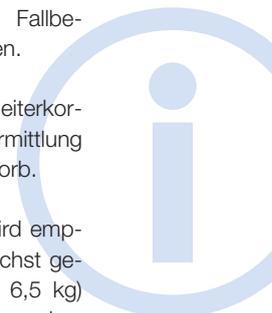
■ **Modul 5** (Dauer 2 Tage) beinhaltet:

Theorie: Besondere Gefährdungen, Auswahl geeigneter Motorsägen, Starten der Motorsäge, sichere Arbeitspositionen, Schnitttechniken an Ästen, Stämmen und Kronenteilen, Bestimmung des Fallbereichs von Ästen und Stammteilen.

Praxis: Positionierung des Drehleiterkorbes, Starten der Motorsäge, Vermittlung der Schnitttechniken im Arbeitskorb.

Aus ergonomischen Gründen wird empfohlen, das Sägewerkzeug möglichst gering zu halten (nicht größer als 6,5 kg) und die Führungsschiene Länge zu begrenzen (nicht größer als 40 cm). Des Weiteren sollten Sägeketten mit rückschlagarmen Sägezahnformen (Halbmeißel) verwendet werden.

Dieses INFO-Blatt wurde in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport erstellt.





Das neue Mehrleistungssystem

... der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls werden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht. Bestimmte in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherte Personen (z. B. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr) üben ihre Tätigkeit unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich zum Wohle der Allgemeinheit aus.

Für diese Personen hat der Gesetzgeber die Gewährung von Mehrleistungen zugelassen. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehen und die einen Ausgleich für ein Risiko darstellen, das im Rahmen des Ehrenamtes zu Gunsten der Allgemeinheit in Kauf genommen wurde und das sich in einem konkreten Gesundheitsschaden verwirklicht hat.

Bei den am 1. Oktober 2006 in Kraft tretenden neuen Richtlinien für die Gewährung von Mehrleistungen wird stärker als bisher der Aspekt des Risikoausgleichs berücksichtigt. Im Folgenden möchten wir die neuen Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen vorstellen, wobei aus Gründen der Verständ-

lichkeit teilweise ein Hinweis auf die gesetzlichen Leistungen erfolgt.

Anspruch auf Mehrleistungen haben grundsätzlich alle Angehörigen der Feuerwehr (einschließlich der Hinterbliebenen), die unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Ein Anspruch auf Mehr-

leistungen besteht jedoch nicht, sofern die den Versicherungsschutz begründende Tätigkeit überwiegend geselligen Zwecken gedient hat. Bei der Teilnahme an Feuerwehrfesten, Kameradschaftsabenden, Ausflügen und ähnlichen Veranstaltungen besteht weiterhin Versicherungsschutz. Bei einem Unfall werden sämtliche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bis hin zu Rentenleistungen gewährt. Über die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung hinaus besteht in diesen Fällen jedoch kein Anspruch auf satzungsmäßige Mehrleistungen.

Die Mehrleistungen lassen sich in drei Bereiche gliedern:

1. Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit (Verletztengeld, Verdienstaussgleich, Tagegeld)
2. Leistungen zu Renten an Versicherte einschließlich einmalige Leistungen
3. Leistungen an Hinterbliebene (Sterbegeld, Renten, Einmalzahlungen)



Dienstbesprechung



Feuerwehrfestveranstaltung

Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit

Verletztengeld/Verdienstaugleich

Bei Arbeitsunfähigkeit besteht ein Anspruch auf Verletztengeld (gesetzliche Leistung). Bei Arbeitnehmern wird Verletztengeld nach dem Ende der Entgeltfortzahlung (im Regelfall ab der 7. Woche) gezahlt. Bei dem Bezug von Verletztengeld sind Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, sodass in nahezu allen Fällen ein Einkommensverlust entsteht. Die von den Versicherten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung werden von der Feuerwehr-Unfallkasse als Mehrleistung erstattet. Ein darüber hinaus entstehender Einkommensverlust (z. B. fortgefallene Schichtzulage) während der Verletztengeldzahlung wird ebenfalls ersetzt.

Bei selbstständig Tätigen beträgt das Verletztengeld täglich 1/450 des im Jahr vor dem Unfall erzielten Arbeitseinkommens. Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts erzielte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Da oftmals kein oder nur ein geringer Gewinn erzielt wurde, besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen demzufolge kein oder nur ein geringer Anspruch auf Verletztengeld. Nach den Mehrleistungsrichtlinien wird für die Berechnung des Verletztengeldes mindestens der sogenannte Mindestjahresarbeitsverdienst (§ 18 SGB IV i. V. m. § 85 Abs. 1 SGB VII) zugrunde gelegt. Dieser

beträgt zzt. 17.640 EUR. Somit wird sichergestellt, dass auch bei nur geringem Arbeitseinkommen ein garantiertes Verletztengeld in Höhe von kalendertäglich 39,20 EUR gezahlt wird.

Die Mehrleistungen zum Verletztengeld und zum Verdienstaugleich werden auch gezahlt, wenn sich der Unfall bei einer Tätigkeit ereignet hat, die überwiegend geselligen Zwecken gedient hat. Unabhängig von der Art des Dienstes wird somit sichergestellt, dass ein Einkommensverlust während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit nicht entsteht.

Tagegeld

Für die Dauer der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit wird ein kalendertägliches Tagegeld gezahlt. Der Anspruch auf Tagegeld ist zeitlich begrenzt auf einen Zeitraum von drei Monaten. Der kalendertägliche Tagegeldsatz beträgt ab In-

krafttreten der Richtlinien 19,60 EUR. Voraussetzung für den Anspruch auf Tagegeld ist, dass zum Unfallzeitpunkt Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen oder ein vorübergehendes Erwerbsersatz Einkommen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld) bezogen wird. Ist dies nicht der Fall, wird kein Tagegeld gezahlt.

Leistungen zu Renten

Mehrleistungen zur Rente an Versicherte

Sofern der Unfall zu einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 v.H. geführt hat, besteht ein Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung. Zu dieser gesetzlichen Rente wird eine laufende monatliche Mehrleistung gezahlt. Diese beträgt bei einem Anspruch auf Vollrente (MdE = 100 v.H.) 2 % der jeweils geltenden Bezugsgröße. Bei teilweiser MdE wird ein entsprechender Teilbetrag gewährt.

Beispiel

Das zwölfjährige Mitglied der Jugendfeuerwehr Julia P. knickt beim Volleyballspielen mit dem Fuß um und erleidet eine Bänderdehnung. Die Verletzung ist glücklicherweise nach einer Woche ausgeheilt. Julia konnte aber für fünf Tage die Schule nicht besuchen. Die Kosten der Behandlung sowie die Fahrtkosten zum Arzt werden bezahlt. Ein Anspruch auf Tagegeld besteht jedoch nicht, da Julia als Schülerin kein Einkommen bezieht.

Bezugsgröße aktuell	MdE	monatliche Mehrleistung
29.400 EUR	100	588,00 EUR
29.400 EUR	50	294,00 EUR
29.400 EUR	20	117,60 EUR

Im Gegensatz zur gesetzlichen Rente wird die Mehrleistung zur Rente nicht mehr aus dem individuellen Einkommen errechnet. Unter dem Gesichtspunkt des Risikoausgleichs soll für jeden die Mehr-



Übungsdienst aktive Feuerwehr

leistung gleich hoch sein, da die Gefährdung im Einsatzgeschehen auch nicht von den Einkommensverhältnissen abhängig ist. Durch die Umstellung der Berechnungsweise profitieren insbesondere Personen mit einem geringen Einkommen, deren gesetzlicher Rentenanspruch gegenüber besser Verdienenden ohnehin gemindert ist.

Einmalige Mehrleistungen an Versicherte

Neben der laufenden Mehrleistung zur Rente wird eine einmalige Kapitalzahlung gezahlt. Die Höhe ist abhängig vom Grad der MdE und wird im Zuge der Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit (drei Jahre nach dem Unfall) festgestellt. Auch bei dieser Mehrleistung wird dem Gedanken des Risikoausgleichs Rechnung getragen. Der Maximalbetrag der Einmalzahlung (MdE = 100 v. H.) beträgt 88.200 EUR, wenn der Unfall bei einem Einsatz eingetreten ist. Tritt der Unfall bei anderen Diensten (z. B. Übungs- und Schulungsdienst, Wettkämpfe usw.) ein, beträgt der Maximalbetrag 58.800 EUR. Bei teilweiser MdE wird ein entsprechender Teilbetrag gezahlt.

Auch wenn kein Rentenanspruch gegeben ist, wird bei Vorliegen einer MdE in Höhe von 10 v. H. eine Kapitalzahlung gewährt. Diese beträgt je nach der Art des Dienstes, bei dem sich der Unfall ereignet hat, entweder 5.880 EUR oder 8.820 EUR.

Das folgende Beispiel erläutert zusammenfassend die unterschiedlichen Mehrleistungsansprüche.

Die Angehörigen der Feuerwehr Fred Fest, Udo Übung und Ernst Einsatz erleiden im Feuerwehrdienst jeweils einen Bruch des Unterschenkels. Herr Fest stürzte beim Tanzen auf dem Feuerwehrball, Herr Übung stolperte bei einem Wettkampf über einen Schlauch und Herr Einsatz fiel von der Leiter, als er eine Person aus einem brennenden Haus retten wollte.

Nach drei Monaten sind alle wieder arbeitsfähig. Während der Verletztengeldzahlung ist allen ein Einkommensverlust in Höhe von 500 EUR aufgrund entgangener Schichtzulagen entstanden. Die Unfallfolgen haben bei allen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v. H. hinterlassen, was einen Rentenanspruch auslöst. Alle haben ein identisches Jahreseinkommen von 36.000 EUR brutto. Von der FUK erhalten sie folgende (Mehr-) Leistungen:

	Herr Fest	Herr Übung	Herr Einsatz
Verdienstaussgleich	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
Tagegeld (90 Tage)	0 EUR	1.764,00 EUR	1.764,00 EUR
gesetzliche Rente (mtl.)	600,00 EUR	600,00 EUR	600,00 EUR
Mehrleistung zur Rente (mtl.)	0 EUR	176,40 EUR	176,40 EUR
Einmalzahlung	0 EUR	17.640,00 EUR	26.460,00 EUR

Leistungen an Hinterbliebene

Sterbegeld

Das gesetzliche Sterbegeld beträgt 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße. Dies ist z. Zt. ein Betrag in Höhe von 4.200 EUR. Als Mehrleistung wird noch einmal derselbe Betrag gewährt, sodass das Sterbegeld und die Mehrleistung insgesamt 8.400 EUR betragen.

Mehrleistungen zu Renten an Hinterbliebene

Spiegelbildlich zu den Mehrleistungen zu den Renten an Versicherte werden die Mehrleistungen zu den Renten an Hinterbliebene ebenfalls nicht mehr aus dem individuellen Jahresarbeitsverdienst errechnet. Auch hier erhalten alle Hinterbliebene Festbeträge zu den Renten. Die monatlichen Festbeträge leiten sich ebenfalls aus der Bezugsgröße ab und betragen bei Anspruch auf:

Halbwaisenrente	176,40 EUR
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwenrente/ Witwerrente	264,60 EUR
„große“ Witwenrente/ Witwerrente	352,80 EUR

Eine große Witwenrente/Witwerrente wird gewährt, solange entweder ein waisenrentenberechtigendes Kind erzogen wird, das 45. Lebensjahr vollendet wurde oder die Hinterbliebene erwerbsgemindert, berufs- oder erwerbsunfähig ist.

Gegenüber den bisherigen Mehrleistungsrichtlinien hat sich bei Familien mit zwei oder mehr Kindern eine deutliche Besserstellung ergeben. Die gesetzlichen Hinterbliebenenrenten sind auf einen Höchstbetrag beschränkt, der bei dem



Jugendfeuerwehrdienst

Vorhandensein einer Witwe/eines Wittwers und zwei waisenrentenberechtigten Kindern erreicht ist. Die bisherigen Mehrleistungsrichtlinien haben sich an den gesetzlichen Bestimmungen insoweit orientiert, als dass bei zwei oder mehr Kindern kaum noch Raum für laufende Mehrleistungen war.

Nach den ab dem 1. Oktober 2006 geltenden Mehrleistungsrichtlinien greift die Beschränkung auf einen Höchstbetrag wesentlich später, sodass im Regelfall deutlich höhere Mehrleistungen bei dem Vorhandensein von zwei oder mehr Kindern gezahlt werden können.

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

Bei einem Versicherungsfall mit Todesfolge wird neben den laufenden Geldleistungen und dem Sterbegeld eine einmalige Mehrleistung gezahlt. Wie bei den einmaligen Leistungen an Versicherte hängt die Höhe der Einmalzahlung von der Art des Dienstes ab, bei dem der Unfall eingetreten ist. Hat sich der tödliche Unfall während eines Einsatzes ereignet, beträgt die Einmalzahlung 44.100 EUR. Tritt der tödliche Unfall bei z.B. bei einem Übungsdienst ein, wird eine einmalige Leistung in Höhe von 29.400 EUR gezahlt.

Anspruch auf diese Leistung haben in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte oder der Lebenspart-

- ner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,**
- 2. die Kinder,**
- 3. die Eltern,**

wenn sie mit dem/der Verstorbenen zur Zeit seines/ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Beispiel

Der oben erwähnte Ernst Einsatz erleidet bei einem Brandeinsatz einen tödlichen Unfall.

Er hinterlässt eine Witwe und zwei Waisen. Bei einem Jahresarbeitsverdienst in Höhe von 36.000 EUR brutto ergeben sich für die Hinterbliebenen folgende (Mehr-)Leistungsansprüche:

gesetzliches Sterbegeld	4.200 EUR
Mehrleistung zum Sterbegeld	4.200 EUR
einmalige Kapitalzahlung	44.100 EUR
Gesamtleistung	52.500 EUR
Witwenrente im Sterbevierteljahr (für die ersten drei Monate)	2.000 EUR
anschließend große „Witwenrente“	1.200 EUR
Waisenrente 1. Kind	600 EUR
Waisenrente 2. Kind	600 EUR
Mehrleistung zur Witwenrente	352,80 EUR
Mehrleistung zur Waisenrente 1. Kind	176,40 EUR
Mehrleistung zur Waisenrente 2. Kind	176,40 EUR

Die monatlichen Rentenleistungen zzgl. der Mehrleistungen betragen für alle Hinterbliebenen insgesamt 3.105,60 EUR. Nach den bisherigen Mehrleistungsrichtlinien hätte der Familie ein Gesamtanspruch in Höhe von monatlich 2.490 EUR zugestanden.

Übergangsvorschriften

Die neuen Richtlinien über die Gewährung von Mehrleistungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.



Messestand der FUK'n INTERSCHUTZ 2005

Bei den laufenden Mehrleistungen zur Verletztenrente und zu den Renten an Hinterbliebene sind auch für die bereits laufenden Fälle rückwirkend die neuen Mehrleistungsrichtlinien anzuwenden.

Sofern sich hierdurch ein höherer Anspruch ergibt, wird dieser gezahlt. Besteht kein oder ein geringerer Anspruch, wird die Leistung in bisheriger Höhe weitergezahlt. Treten Leistungsverbesserungen ein (z.B. Rentenanpassung), wird die Mehrleistung solange abgeschmolzen, bis das Leistungsniveau nach den Mehrleistungsrichtlinien erreicht ist. Eine Verringerung des derzeitigen Zahlbetrages findet nicht statt. Durch die rückwirkende Änderung der Mehrleistungsrichtlinien erhält jeder Leistungsempfänger die Leistung mindestens in der bisherigen Höhe weiter.



Immer wieder das Knie

In der Ausgabe 2/2006 der FUK-NEWS hatten wir begründet, warum es in gesetzlichen Unfallversicherung keinen unendlichen Versicherungsschutz geben kann.

Die Grundsätze des „rechtlich wesentlichen Kausalzusammenhanges“ gelten auch für die versicherten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. In diesem Beitrag wollen wir zwei typische Fälle aus der Praxis beschreiben, die immer wieder zu Ärger und Unverständnis bei den Betroffenen führen können – wenn im Dienst das Knie verletzt wird.

Der Löschmeister Florian Z. verdrehte sich beim Aussteigen aus dem Feuerwehr-Bulli sein linkes Knie. Er arbeitete zunächst in seinem Beruf als EDV-Berater weiter. Weil die Beschwerden im linken Knie aber nicht besser wurden, stellte er sich nach drei Tagen beim Durchgangsarzt (D-Arzt) vor. Dieser diagnostizierte einen möglichen Kniebinnenschaden, also eine Verletzung innerhalb des Kniegelenkes. Die Bänder im Knie (Seitenbänder, Kreuzbänder) wurden als fest beschrieben. Der D-Arzt veranlasste zur Sicherung der Diagnose eine Magnetresonanztomografie sowie eine Arthroskopie. Ergebnis: Es lag ein Innenmeniskusriss vor, der gleich operiert wurde. Die Untersuchung des Meniskusgewebes ergab einen ausgeprägten verschleißbedingten Vorschaden sowie eine frische Verletzung.

Die FUK muss nun prüfen, ob der Meniskusschaden durch das Verdrehen des Knies **verursacht** wurde.

Zum Verständnis möchten wir zunächst einen kleinen Einblick in die Anatomie und die Funktion des Kniegelenkes geben:

Das Kniegelenk besteht aus den Hauptgelenkkörpern, Oberschenkelrolle und Schienbeinkopf. Zusätzlich liegt vorn die Kniescheibe. Diese ist in die Quadrizepssehne des vierköpfigen Oberschenkelmuskels und die Kniescheibensehne,

welche zum Schienbeinkopf zieht, eingebettet und schützt das Kniegelenk nach vorne. Das Kniegelenk wird zentral stabilisiert durch das vordere sowie das hintere Kreuzband. Zusätzlich wird das Kniegelenk seitlich durch das Außenband sowie das Innenband geschützt.

Zwischen den Gelenkkörpern des Kniegelenkes liegen zwei halbmondförmige Knorpelscheiben – die Menisken. Diese dienen als Puffer zwischen den Gelenkknorpeln und führen die Rollgleitbewegung des Gelenkes. Der Meniskus kann aufgrund seiner Elastizität und nur lockeren Befestigung am Schienbeinkopf mit der Bewegung des Gelenkes Form und Lage verändern.

Verletzungsmechanismen

Die Meniskusverletzungen werden unterschieden:

- Spontanlösung des Meniskus bei bestehendem verschleißbedingtem Vorschaden
- frischer Riss durch Unfall

Die **spontane** Rissbereitschaft des Meniskus kann durch vorzeitigen Verschleiß (Degeneration) erhöht sein. Bereits ein **alltägliches Ereignis** (z.B. Hinknien, Aufrichten aus der Hocke, Anstoßen des Fußes an ein Hindernis, Besteigen eines Fahrrades) kann den degenerativ vorge-



schädigten Meniskus zum Reißen bringen. Die Degeneration hängt sowohl vom Alter als auch Ausmaß der körperlichen Belastung und einer „anlagebedingten Bereitschaft“ zum Meniskusriss (z.B. Fehlbildung des Meniskus, Anomalien der Meniskusansätze, Statik des Beines) ab. Das Tückische: der Verschleiß der Kniegelenke – dem jeder Mensch ausgesetzt ist! – verläuft in der Regel beschwerdefrei, das heißt, die Betroffenen haben in der Vergangenheit weder Kniebeschwerden verspürt, noch mussten sie deshalb einen Arzt aufsuchen. Deshalb trifft es in der Praxis häufig auf Unverständnis, wenn dann von einem „Vorschaden“ oder von „vorzeitigem Verschleiß“ gesprochen wird.

Der **frische Unfallriss** hingegen setzt ein geeignetes Unfallereignis im Sinne eines ganz bestimmten Ereignisablaufs voraus. Geeignete Verletzungsmechanismen sind in der Regel mittelbare Kräfteinwirkungen, wie z.B. das Anspringen des Gegners beim Fußballspiel oder durch Anfahren vom PKW). Voraussetzung für ein unfallbedingtes Entstehen eines Meniskusrisses sind Verletzungszeichen an den Knochen- oder Kapsel-Band-Strukturen. Ein unfallbedingter Meniskusriss ohne typische Veränderungen an anderen Strukturen des betroffenen Kniegelenkes ist daher nicht möglich.

Als gesichert gilt, dass allein durch den Mechanismus eines Drehsturzes durch

die übermäßige Rotation bei gebeugtem Knie Meniskusverletzungen entstehen können (z. B. Sturz bei fixiertem Fuß des Standbeins).

Nach diesem Exkurs zurück zum obigen Sachverhalt:

Im Rahmen der Arthroskopie wurde bei Florian Z. lediglich ein isolierter Meniskusschaden festgestellt. Der schützend vorgelagerte Kapsel-Bandapparat war unbeschädigt. Einblutungen waren ebenfalls nicht vorhanden.

Im Hinblick auf die obigen medizinischen Ausführungen ist ein Kausalzusammenhang außerhalb jeglicher Wahrscheinlichkeit. Die Veränderungen am Meniskus sind bereits lange vorbestehend, was die Gewebeuntersuchung bestätigte. Es handelte sich daher um einen verschleißbedingten Schaden, der sich lediglich anlässlich des Aussteigens aus dem Fahrzeug erstmals äußerte. Das Ereignis im Feuerwehrdienst ist kein Unfall, der über die FUK abgewickelt werden darf; es hat den Meniskusschaden nur „hervorgerufen“, aber nicht „verursacht.“ Dass Florian Z. in der Vergangenheit keine Kniebeschwerden hatte und sich selbst als „sportlichen Typen im besten Alter“ beschreibt, ändert daran nichts.

Die Kniescheibenverrenkung

Sandra S., 14-jähriges Mädchen der Jugendfeuerwehr, verletzte sich beim Hallenfußball das linke Kniegelenk, als sie aus einer Drehung heraus auf das Tor schießen wollte. Bei der Drehung auf dem linken Bein blieb der Fuß stehen und nur das Kniegelenk drehte sich.

Der erstbehandelnde Durchgangsarzt diagnostizierte einen Bluterguss. Zur Diagnosesicherung wurde eine Magnetresonanztomographie durchgeführt. Diese zeigte keine Zeichen eines Knochenbruchs, dafür aber eine Kniescheibenverrenkung (medizinischer Fachbegriff: Patellaluxation) links mit gedehntem Halteband. Weiterhin wurde eine anlagebedingte Fehlf orm der Kniescheibe (eine so genannte Jägerhut-Kniescheibe Typ WIBERG III-IV) beschrieben. Es stellt sich nun die Frage, ob die Kniescheibenverrenkung durch das Verdrehen des linken Kniegelenkes verursacht worden ist.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass **traumatische (frische) Verrenkungen** der Kniescheibe seltene Verletzungen sind. Bei einer Verrenkung verlässt die Kniescheibe ihre normale Lage zwischen den Oberschenkelrollen und „reitet“ entweder auf einer der Rollen oder ist über eine der Rollen hinaus weiter verschoben. Nur starke, in der Regel indirekte Krafteinwirkungen sind geeignet, eine Verrenkung zu verursachen.

In erster Linie verrenkt die Kniescheibe jedoch bei **alltäglicher** kraftvoller Streckbewegung des Kniegelenks, wenn folgende entwicklungsbedingte Vorschäden im Kniegelenk oder an der Kniescheibe bestehen:

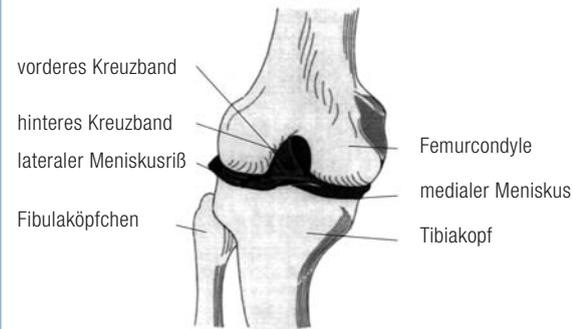
- abnorme Achsenstellung zwischen Oberschenkel und Schienbein
- X-Fehlstellung im Kniegelenk
- relative Schwäche des großen mittleren Muskels
- bandlockeres Kniegelenk
- Fehlentwicklung der Kniescheibe oder des Gleitlagers zwischen Oberschenkel und Kniescheibe

In diesen Fällen, in denen in der Regel eine Neigung zu Kniescheibenverrenkungen besteht und den Betroffenen häufig auch bekannt ist, wird unterschieden zwischen

- rückfälligen, **gewohnheitsmäßig** öfter auftretenden (**habituellen**) oder wiederholenden **Verrenkungen**, und
- Dauerverrenkungen, zum Beispiel in Form von Pendelverrenkungen, bei der die Kniescheibe bei jeder Beugung verrenkt und bei jeder Streckung zur Normallage zurückkehrt. Bei der Pendelverrenkung bestehen meist weder Schmerzen noch ein Kniegelenkserguss.

Die habituelle Kniescheibenverrenkung ist durch die körperliche Beschaffenheit des Betroffenen bedingt. Sofern ein leichtes Verdrehen des Kniegelenks bereits ausreicht, eine Kniescheibenverrenkung herbeizuführen, ist es unerheblich, ob tatsächlich eine erhebliche Krafteinwirkung auf das Kniegelenk infolge der versicherten Tätigkeit vorgelegen hat. Die Kniescheibe renkt sich im Gegensatz zur traumatischen Verrenkung in der Regel spontan wieder ein. Im Rahmen einer gewohnheitsmäßigen Kniescheibenverrenkung können Knorpel-Knochenbrüche

Kniegelenk mit Meniskusriß



(„flake fractures“) auftreten. Sie beweisen keine traumatische Verrenkung, da die flake fracture nicht beim Aus-, sondern beim Wiedereinrenken der Kniescheibe entsteht. Für Sandra ergibt sich als **Schlussfolgerung:**

Sandra hat eine Kniescheibenverrenkung links erlitten, die jedoch nicht auf den Verdrehmechanismus zurückzuführen ist, sondern sich allein aus der bestehenden anlagebedingten Fehlf orm der Kniescheibe mit überwiegendem Lauf auf dem außenseitigen Rollhügel ergibt. Der geschilderte Hergang ist nicht geeignet, eine gesunde und normal in ihrem Gleitlager verlaufende Kniescheibe zu verrenken. Die angeborene Fehlf orm der Knie-



Patellaluxation

scheibe begünstigt eindeutig eine Neigung zu Kniescheibenverrenkungen. Das Verdrehen der Kniescheibe beim Fußballspiel der Jugendfeuerwehr war nicht die rechtlich wesentliche Ursache für den erlittenen Gesundheitsschaden. Dieser ist vielmehr auf die bereits bestehenden angeborenen Veränderungen zurückzuführen. Der äußeren Einwirkung durch das Verdrehen des Knies kommt nur die Bedeutung eines Anlassgeschehens zu. Sandras Patellaluxation muss über die Krankenkasse ihrer Eltern abgerechnet werden.

Jahresbericht 2005 erschienen

Ein erfolgreiches Geschäftsjahr abgeschlossen



Trotz gestiegener Unfallzahlen sind die Ausgaben der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen im Jahr 2005 zurückgegangen. Die Haushaltsansätze wurden zum Teil deutlich unterschritten.

Dieses erfreuliche Ergebnis konnte jetzt im Jahresbericht 2005 veröffentlicht werden. „Die gemeinsamen Anstrengungen zu konsequenter Optimierung und Modernisierung von Geschäftsprozessen tragen erste Früchte,“ stellte der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Bürgermeister Karl-Heinz Wondratschek (Sarstedt), fest. Auch der Vorsitzende des Vorstandes, Regierungsbrandmeister Hans Graulich, freute sich: „Das Jahr 2005 war ein erfolgreiches Jahr für die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.“

Die Dienstleistungsbilanz 2005 der FUK Niedersachsen:

- 418 Präventionsberatungen
- 217 sicherheitstechnische Besichtigungen von Feuerwehreinrichtungen
- 52 Schulungen von Sicherheitsbeauftragten mit insgesamt 1.630 Teilnehmer/innen
- 59 Bauplanungsberatungen
- 102 Unfalluntersuchungen

Die Unfallstatistik der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen:

- 2.502 Unfälle im Feuerwehrdienst entschädigt (+ 55 gegenüber 2004)
- durchschnittlich 494,16 EUR Kosten pro neu gemeldetem Unfall (- 35,35 EUR)

Die Kostenbilanz der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen:

- Gesamthaushaltsvolumen 7.098.384,18 EUR
davon für
- Entschädigungsleistungen 5.507.438,94 EUR
- Prävention (Unfallverhütung) 554.244,01 EUR
- Verwaltungs- und Verfahrenskosten 753.087,30 EUR
- Betriebsmittelzuführung (Vermögenszuwachs) 283.613,93 EUR



Pressekonferenz zur Vorstellung des Jahresberichts 2005

Der Jahresbericht steht im Internet unter www.fuk.de/downloads/jahresbericht/ zur Verfügung.

FUK Niedersachsen jetzt „Partner der Feuerwehr“

Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen ist jetzt mit der vom Land Niedersachsen und vom Landesfeuerwehrverband Niedersachsen verliehenen Förderplakette „Partner der Feuerwehr“ ausgezeichnet worden.

Wittschurky während der Landesverbandversammlung des LFV Niedersachsen durch den Niedersächsischen Innenminister Uwe Schünemann und LFV-Präsident Hans Graulich überreicht.

In der vom Niedersächsischen Ministerpräsidenten Christian Wulff unterschriebenen Verleihungsurkunde wird der FUK für ihr Verhalten als Arbeitgeber gedankt, weil die Kasse den bei ihr beschäftigten Mitgliedern Freiwilliger Feuerwehren besondere Unterstützung zuteil werden lässt und damit das Ehrenamt in Niedersachsen fördert. Der Ministerpräsident unterstreicht darüber hinaus die herausragende Bedeutung der FUK für die bestmögliche soziale Absicherung der niedersächsischen Feuerwehrmänner und -frauen und die optimale Betreuung in Schadensfällen.

Die Plakette „Partner der Feuerwehr“ wurde FUK-Geschäftsführer Thomas



Winterausrüstung für Feuerwehrfahrzeuge

Der Gesetzgeber hat bestimmt, dass bei Kraftfahrzeugen ab dem 1.5.2006 die Ausrüstung an die Witterungsverhältnisse angepasst sein muss.

Das heißt konkret, dass im Winter Frostschutzmittel in die Scheibenwischanlage gehört und auf schnee- oder eisbedeckten Straßen nur noch mit geeigneten Reifen gefahren werden darf. Geeignet sind insbesondere Winter- und Ganzjahresreifen, die durch die Aufschrift „M+S“ bzw. das Schneeflocken-Symbol gekennzeichnet sind.

Mit ungeeigneter Bereifung darf bei Schnee und Eis nicht gefahren werden; wird hiergegen verstoßen, kostet dies 20 EUR, bei Behinderung 40 EUR sowie einen Punkt im Verkehrszentralregister.

Ausnahmen für Feuerwehrfahrzeuge hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Warum auch? Die Feuerwehr, von der man ja bekanntlich rund um die Uhr und an sieben Tagen in der Woche Hilfe erwarten kann, kann schon aus einsatzakti-

sehen Gründen nicht auf geeignete Bereifung verzichten – von der Fürsorgepflicht für die Feuerwehrangehörigen einmal ganz abgesehen.

Rechtzeitig vor der Frostperiode wollen wir noch einmal auf diese Neuerung hinweisen, damit die vorhandene Bereifung überprüft und gegebenenfalls ersetzt bzw. ergänzt werden kann. Bei dieser Gelegenheit kann auch gleich überprüft werden, ob die Reifen der Feuerwehrfahrzeuge überaltert sind, siehe unser INFO-Blatt „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“.

Selbstverständlich bleibt es den Trägern der Feuerwehr überlassen, ob sie die Reifen an ihren Feuerwehrfahrzeugen saisonweise wechseln oder auf Ganzjahresreifen umstellen. Nachteile durch höheren Verschleiß in den Sommermonaten sehen wir nicht, da die Reifen der Feuerwehrfahrzeuge in der Regel nicht ausgedient sind, sondern weil sie überaltert sind. Im Gegenteil: durch das meist gröbere Profil können sich sogar Vorteile auf



unwegsamen Gelände, das die Feuerwehr bekanntlich nicht immer vermeiden kann, ergeben.

Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

► Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird am **7. November 2006**, 11.30 Uhr, im Gebäude der VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, stattfinden.

Die Sitzung ist öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Aegidientorplatz 2A, 30159 Hannover, einen Monat vorher ausgehängt.

>> infoblatt

Führerschein mit 17

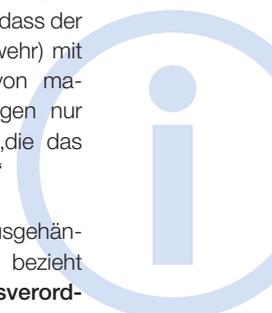
► Seit dem 1.4.2004 läuft in Niedersachsen der Modellversuch „Begleitetes Fahren“ – im Volksmund „Führerschein mit 17“ genannt. Durch die „Fahrerlaubnisverordnung“ (FeV) sind die bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Unabhängig von der Möglichkeit, dass diese Rahmenbedingungen, wie z. B. hinsichtlich der Begleitperson, bei 17-jährigen Angehörigen der Feuerwehr mit der Prüfbescheinigung und Ausnahmege-
nehmigung auch im Feuerwehrdienst

erfüllt sein können, ist das begleitete Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen untersagt.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Fahrzeuge“ (GUV-V D29), der bestimmt, dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen darf, „die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Die mit der Prüfbescheinigung ausgehändigte Ausnahmege-
nehmigung bezieht sich nur auf die „Fahrerlaubnisverordnung“ und berührt nicht die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.



Die Feuerwehren im Landkreis Goslar



Das Gebiet des Landkreises Goslar umfasst weite Teile des Oberharzes sowie das nordwestliche und nördliche Harzvorland. Auf einer Fläche von 965 qkm leben rund 152.000 Einwohner. Allein zwei Drittel der Bevölkerung leben in den wirtschaftlich bedeutenden Städten am Harzrand: Goslar, Bad Harzburg, Langelsheim und Seesen. Die übrigen Einwohner verteilen sich gleichmäßig auf das ländlich geprägte Harzvorland und auf die bekannten Kur- und Erholungsorte des Oberharzes. Benachbart sind die Landkreise Osterode am Harz, Nordhausen, Northeim, Halberstadt, Hildesheim, Wolfenbüttel, Wernigerode und die Stadt Salzgitter.

Die zentrale Lage stellt einen erheblichen Standortvorteil des Landkreises Goslar dar. Die EU-Osterweiterung hat dabei die Region noch weiter in den Mittelpunkt rücken lassen. Die Städte des Landkreises sind an zentrale Verkehrsadern angebunden.

... Mit dem Auto: Die unmittelbaren Autobahnanschlüsse an die A 7 und die A 395 schaffen schnelle Verbindungen nach Nord-, Süd, Ost- und Westdeutschland. Auch die Bundesstraße 6 quert als wichtigste Ost-West-Verbindung nach der Autobahn A 2 das Kreisgebiet. über die Autobahn A 395 ist eine direkte Anbindung an Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter vorhanden. Mit der Bundesstraße 4 verläuft ein ausgebauter Verkehrsweg direkt durch den Harz in Richtung Thüringen.

... Mit der Bahn: Goslar, Bad Harzburg und Seesen verfügen über entsprechende Bahnanbindungen, die Knotenpunkte Braunschweig, Hannover und Göttingen können genutzt werden.

... Mit dem Flugzeug: Der internationale Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen und der Regionalflyer Braunschweig-Waggum sind nur eine gute Stunde Fahrzeit von Goslar entfernt.

Vielen ist der Harz als Ausflugs- und Feriengast ein Begriff und natürlich stellt der Tourismus in den Bergstädten des Harzes eine entscheidende Säule der Wirtschaft dar. Durch den eingeleiteten Modernisierungsprozess und attraktive neue Angebote ist der Harz für Besucher wie Investoren gleichermaßen interessant. Neue wegweisende Angebote sind zum Beispiel die Volksbank-Arena Harz – das mit über 900 Streckenkilometern längste Mountainbikenetz Deutschlands oder für Wanderer der Harzer Hexenstieg.

Kaiser Heinrich III. hatte die richtige Entscheidung getroffen, als er im 11. Jahrhundert die Kaiserpfalz, die heute noch erhalten ist, errichten ließ. Schon vor über 900 Jahren war es eine gute Idee,



Lehrgang im Wald

im Harz zu wohnen und bis heute hat der Standort nichts von seinem Reiz verloren.

Urbaner Charakter in den Städten des Harzrandes und des Oberharzes, eingebettet in eine reizvolle Landschaft und die naturnahen ländlichen Gemeinden bilden die Mischung, die besonders beruflich eingespannte Menschen zum Erhalt der



FTZ-Gebäude

Arbeitskraft schätzen. Wohnungsmangel gibt es im Landkreis Goslar nicht. Attraktive Wohnungen oder Bauplätze stehen für unterschiedliche Bedürfnisse zur Verfügung.

600 qkm der Landkreisfläche stehen als besonders schützenswert unter Landschafts- oder Naturschutz. Der Kontakt zur Natur ist überall gegeben. Wohnen auf dem Land heißt bei uns aber nicht, auf Infrastruktur verzichten zu müssen. Selbst kleine Orte haben Kindergärten, Grundschulen, Sportanlagen und Freizeiteinrichtungen.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden bestehen insgesamt 56 Orts-

feuerwehren mit rund 2.200 Aktiven. Die Ortsfeuerwehren Goslar, Seesen, Bad Harzburg, Langelsheim, Braunlage, Vienenburg und Clausthal-Zellerfeld sind Schwerpunktfeuerwehren. Zusammen mit der Feuerwehrtechnischen Zentrale und dem ABC-Zug des Landkreises Goslar bilden die Ortsfeuerwehren unter der Leitung von Kreisbrandmeister Manfred Friedrich die Kreisfeuerwehr. Die Vertretung des Kreisbrandmeisters nimmt AL Udo Raders wahr.

Die Kreisfeuerwehr bildet zwei Führungsgruppen „Bereitschaft“ und die Kreisfeuerwehrbereitschaft „Sondereinsatz/Gefahrgut“. Die Feuerwehrtechnische Zentrale und der ABC-Zug des Landkreises sind Bestandteil der Kreisfeuerwehrbereitschaft „Sondereinsatz/Gefahrgut“.

Aus der Kreisfeuerwehr sind 11 Fachzüge aufgestellt worden. Die Züge I und II sind mit der Aufgabe „Wassertransport“ betraut. Die „Wasserförderung“ obliegt den Zügen III, IV und V. Zug VI befasst sich mit „Technischer Hilfeleistung“, während Zug VII sich dem Bereich „Gefahr-

und Fahrzeugen unterstützt. Einfache Reparaturarbeiten werden hier ebenfalls durchgeführt. Die Feuerwehrtechnische Zentrale befindet sich in Goslar, im Gewerbegebiet Bassgeige.

Der ABC-Zug ist ebenfalls in Goslar untergebracht. Er befindet sich in zwei Hallen auf dem Gelände der dortigen Bundeswehrkaserne (Fliegerhorst). Seine Aufgabe ist die großräumige Erkundung atomar, biologisch oder chemisch kontaminierter Gebiete durch Spüren, Messen und die Entnahme von Proben. Darüber hinaus zählt die Festlegung und Markierung von Schadens- bzw. Gefahrenbereichen und die Dekontamination von Personen, Geräten und des Geländes zu den Aufgaben des Zuges.

Die Leitstelle setzt zur Brandbekämpfung, zu technischen Hilfeleistungen und zur Menschen- und Tierrettung die 56 Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises ein.

Zum Aufgabenbereich in Sachen Brandschutz gehören zudem die Werkfeuer-



▶ **Landkreis Goslar in Zahlen**

Fläche: 965 km²
Einwohner: 151.452

▶ **Kreisangehörige Kommunen:**

Städte Goslar, Seesen, Bad Harzburg, Langelsheim, Vienenburg, Braunlage, St. Andreasberg, Gemeinde Liebenburg, Samtgemeinden Oberharz, Lutter am Barenberge

▶ **Straßennetz:**

647 km
 Bundesautobahnen 20 km
 Bundesstraßen 255 km
 Landesstraßen 190 km
 Kreisstraßen 182 km

▶ **Schiennetz:**

- Hannover – Hildesheim – Halle
- Anbindung an Braunschweig
- ab Vienenburg nach Berlin
- ab Seesen über Kreiensen an die Nord-Süd-Verbindungen

▶ **Kontakt:**

Landkreis Goslar
 Klubgartenstr. 6
 38640 Goslar
 Tel.: 05321 76 0
 Fax: 05321 76696
 E-Mail: info@landkreis-goslar.de
 www.landkreis-goslar.de

Lehrgänge angeboten. Die Anzahl richtet sich nach den Bedarfsmeldungen der Stadt- und Gemeindebrandmeister. Im Oktober werden die Termine für das folgende Jahr festgelegt, damit sich die Ausbilder und Lehrgangsteilnehmer rechtzeitig auf die Termine einrichten können. Unter der Federführung von Kreisausbildungsleiter Lutz Trenkner wird die Ausbildung zurzeit von 34 Ausbildern geleistet.



Lehrgang U-Raum

gut“ widmet. Die Aufgabe „ABC (Dekon)“ ist Zug VIII zugewiesen. Der Bereich „Logistik“ obliegt den Zügen IX und X. Schließlich ist Zug XI mit „Sondereinsätzen“ betraut.

Die Feuerwehrtechnische Zentrale stellt das logistische Zentrum der Kreisfeuerwehr dar. Es befinden sich dort eine CSA-Pflegestelle (nur hygienische Reinigung, keine Dekontamination), die Atemschutzzentrale und die Schlauchpflegestelle. Die Feuerwehrtechnische Zentrale stellt die Versorgung mit Betriebsstoffen, Pressluftatmerflaschen, Schläuchen, Öl-/Säurebindern, Sonderlöschmittel und Chemikalienschutzanzügen sicher. Darüber hinaus werden Einsätze mit Gerät



Lehrgang Hebebaum

wehren dreier ortsansässiger Industriebetriebe sowie etwas über 100 Objekte, die über eine installierte Brandmeldeanlage mit der Leitstelle verbunden sind und im Falle eines Alarms, ausgelöst durch Rauchmelder, von den zuständigen Kräften unverzüglich angefahren werden.

Die Ausbildung hat einen hohen Stellenwert. An der Feuerwehr-Technischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Goslar finden die Lehrgänge Truppmannausbildung Teil 1, Atemschutzgeräteträger, Maschinist und Sprechfunker für die Freiwilligen- und anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis Goslar statt. Im Jahr werden durchschnittlich 12 bis 15

IN KÜRZE

Landesfeuerwehrschule Celle besteht seit 75 Jahren



► Die Landesfeuerwehrschule (LFS) in Celle besteht in diesem Jahr seit 75 Jahren. Im Rahmen eines Festaktes würdigte der Niedersächsische Innenminister Uwe Schönemann vor zahlreichen Ehrengästen die Arbeit der Schule und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die beiden Landesfeuerwehrschulen seien eine unverzichtbare Voraussetzung für eine qualifizierte

Ausbildung der niedersächsischen Feuerwehrangehörigen. Dienststellenleiter Dr. Christian Kielhorn ging in seiner Ansprache auch auf die Zusammenarbeit mit der FUK Niedersachsen ein und bedankte sich für die Unterstützung. Mitarbeiter der FUK unterrichten regelmäßig in Lehrgängen der LFS.

Die Redaktion der FUK-NEWS gratuliert der Landesfeuerwehrschule Celle ganz herzlich zum 75-jährigen Bestehen und wünscht weiterhin alles Gute! Die Chronik der LFS kann über die Schule bezogen werden.

Landesverbandsversammlung

► Der Landesfeuerwehrverband (LFV) Niedersachsen hielt seine diesjährige Verbandsversammlung in Osterode am Harz ab. Den LFV und die FUK verbindet eine traditionell gute, partnerschaftliche Beziehung. Deshalb ist es selbstverständlich, dass die Geschäftsführung der FUK an den Verbandsversammlungen des LFV teilnimmt. In Osterode informierte sich Niedersachsens Innenminister Uwe Schönemann (im Bild rechts) am Info-Stand der FUK bei Geschäftsführer Thomas Wittschurky über den Stand der Reformdebatte in der gesetzlichen Unfallversicherung.



NSGB-Mitgliederversammlung



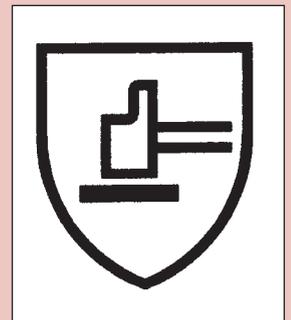
► Die diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) wurde in Gifhorn abgehalten. Die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen arbeitet mit dem Spitzenverband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden hervorragend zusammen. Unser Bild zeigt NSGB-Präsident Rainer Timmermann während seiner Grundsatzrede in Gifhorn.

Neue Feuerwehr-Unfallkasse

► Die Feuerwehr-Unfallkasse Nord und die Feuerwehr-Unfallkasse Hamburg sind mit Wirkung zum 1. Juli 2006 zur Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord mit Sitz in Kiel vereinigt worden. Wir gratulieren unserer neuen Schwester-Kasse und hoffen auf gutes Gelingen und gute Zusammenarbeit!

Schutzhandschuhe – Kennzeichnung

► Aufgrund häufiger Anfragen folgender Hinweis: Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken nach DIN EN 388, die nach dem INFO-Blatt „Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl“ für Technische Hilfeleistungen ohne thermische Belastungen eingesetzt werden können, sind neben dem Piktogramm unter anderem auch mit „DIN EN 388“ zu kennzeichnen. Die oft zu findende Kennzeichnung mit „DIN EN 420“ ist nicht korrekt.



Diese Norm ist eine so genannte europäische Grund-Norm, die allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren für Schutzhandschuhe beschreibt. Sie ist nicht für sich allein anzuwenden, sondern nur mit den spezifischen europäischen Normen für Schutzhandschuhe. Deshalb sind Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken nach DIN EN 388 richtigerweise nur mit dieser Norm-Nummer zu kennzeichnen.

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.



Liebe Leserinnen und Leser,
liebe Feuerwehrkameradinnen
und Feuerwehrkameraden,

durch unsere Mitglieder wurden wir gebeten, unsere Rundschreiben wieder aufleben zu lassen. Wir sind erfreut, dass wir in der FUK-NEWS künftig in den vierteljährlichen Ausgaben auf vier Seiten regelmäßig dabei sein werden.

Die Möglichkeit der Beteiligung durch Veröffentlichungen unserer Mitgliedsverbände und des LFV-NDS hat den Vorteil, dass wir ein weiteres Standbein zu einem besseren Informationsfluss erhalten und dadurch alle ca. 3.300 Ortsfeuerwehren erreichen.

Unsere Landesredakteurin und die Bezirkspressewarten wollen aus ihren Bereichen der jeweiligen Landes-/Bezirksebenen berichten. Wir sind zuversichtlich, dass unsere Pressefachleute dabei das richtige „Informations-Gemisch“ finden werden.

Allen Lesern der „neuen“ FUK-NEWS wünschen wir eine angenehme Lektüre.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Hans Graulich

Hans Graulich, Präsident

Tag der Niedersachsen in Melle



ziehung“, „Feuerwehr“ sowie Spielstände, regten zum Mitmachen an und sorgten von der ersten bis zur letzten Minute für regen Betrieb.

Waren es in der Vergangenheit überwiegend Feuerwehrangehörige, die den Stand des LFV-NDS besuchten, so waren es zu unserer großen Freude in diesem Jahr hauptsächlich Kinder mit ihren Eltern und Jugendliche, die mit großem Eifer die ihnen gestellten Aufgaben lösten. 578 Laufzettel hatte das Team am Ende ausgewertet, so dass man von ca. 1.800 Besuchern in diesem Jahr ausgehen kann.

Strahlender Sonnenschein mit hochsommerlichen Temperaturen sowie ein hochmotiviertes und gut eingespieltes Team waren Garant für ein gutes Gelingen der diesjährigen Veranstaltung.

Der Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. (LFV-NDS) präsentierte sich der Bevölkerung mit einem neuen „Outfit“ und

Großes Interesse fanden auch die Vorführungen der Feuerwehr Hannover, die mit dem Brandschutzmobil der VGH die Bevölkerung in eindrucksvoller Weise (Fettexplosion, Sprühflaschendetonation u. a.) auf die im Haushalt lauernden Gefahren aufmerksam machten.

Entsprechend erschöpft, aber nach wie vor guten Mutes verabschiedete sich das Team



einem modifizierten Konzept. Eine gelungene Mischung aus mehreren Stationen zu den Themen „fit for fire“ (Ergometer, Stepper, Lungenfunktion, Waage), „Brandschutzer-

bis zum nächsten Mal. Kommt doch auch 2007 zum Tag der Niedersachsen in Cuxhaven (6. – 8. Juli 2007); wir, das Team des LFV-NDS, freuen uns auf Euch!



Feuer zerstört altes Fachwerkhaus in Winkeldorf

Als am Abend gegen 19:15 Uhr die Meldeempfänger und Sirenen der Ortschaften Sottrum, Winkeldorf, Horstedt und Nartum auslösten hatten viele mit einer Übung gerechnet, allerdings wurde diese Annahme mit dem Näherrücken der Einsatzkräfte an den Einsatzort schnell verworfen. Als die ersten Kräfte eintrafen stand ein altes reetgedecktes Fachwerkhaus in Vollbrand. Sofort wurde die Brandbekämpfung aufgenommen und nach eventuell im Haus befindlichen Personen gesucht. Die Bewohner des Hauses konnten sich allerdings noch rechtzeitig in Sicherheit bringen.

Da die Wasserversorgung im Bereich des Einsatzortes knapp war, fuhren Landwirte mit großen Fässern Wasser von einer Wasserentnahmestelle heran. Weiterhin wurde



die Drehleiter der Feuerwehr Zeven alarmiert und eingesetzt, um die eingesetzten Feuerwehren beim Ablöschen der im Dachstuhl befindlichen Glutnester zu unterstützen. Mit einer Wärmebildkamera wurde von außen und von oben nach Hitzequellen gesucht um sie gezielt bekämpfen zu können.

Insgesamt waren rund 116 Einsatzkräfte von Feuerwehr und Rettungsdienst im Einsatz. Allerdings konnte auch dieses massive Aufgebot von Mensch und Maschinen nichts daran ändern, dass das Haus ein Raub der Flammen wurde. Ein benachbartes, ebenfalls mit Reet gedecktes Haus konnte allerdings vor den Flammen bewahrt werden. (Fahlbusch)

Großbrand einer Kunststofffabrik in Estorf



In der Lagerhalle eines kunststoffverarbeitenden Betriebes war ein Brand entstanden. Die Belegschaft war schon ins Wochenende gegangen, nur noch zwei Mitarbeiterinnen waren vor Ort. Bei einem abschließenden Rundgang entdeckten sie das Feuer und alarmierten die Leitstelle.

Den ersten beiden Wehren schlugen am Ende der Halle Flammen entgegen. Plötzlich kam es zu einer Explosion und die Flammen setzten die gesamte Halle blitzartig in Brand. AL Bernd Fischer löste daraufhin Alarmstufe III, Großbrand, aus. Sämtliche Wehren der Samtgemeinde Landesbergen und der Stadt Nienburg wurden per Sirene nachalarmiert. Eine riesige schwarze Rauchwolke stieg über 100 m hoch und zog in Richtung Liebenau.

Da die Löschangriffe nur unter schwerem Atemschutz durchgeführt werden konnten, wurden weitere Wehren alarmiert, um die erschöpften Kameraden abzulösen. Der Einsatz der Drehleitern Nienburg und Liebenau war wegen der Möglichkeit, aus großer Höhe zu löschen, sehr hilfreich. Die zwei alarmierten Werkfeuerwehren konnten mit ihren Wasserwerfern große Mengen an Löschwasser in das Brandobjekt fördern. Die FTZ schaffte Ersatz an Schläuchen und Atemluftflaschen heran, die BF Bremen brachte 5.000 Liter zusätzlichen Schaummittels. Die Wasserförderung musste über weite Stre-

cken durchgeführt werden. Am Ende kämpften laut Leitstelle ca. 280 Einsatzkräfte an der Estorfer Brandstelle. (Schiebe)



Windhose zieht Schneise durchs Dorf

Eine Windhose richtete am Sonnabend in Suderwittingen erheblichen Schaden an. Gegen 19 Uhr peitschten die orkanartigen Böen durch das Dorf. Zuerst brach auf einem Hof ein Kastanie auseinander und kippte gegen einen Stall. Dann war das Getreidesilo der einstigen Genossenschaft dran. Quadratmeterweise brachen die Wellasbestplatten weg. Die Splitter prasselten auf den benachbarten Sportplatz und machten ein Drittel des Spielfeldes unbespielbar. In der Nachbarschaft hob eine hölzerne

Garage ab und zerschellte rund 20 Meter weiter.

Rund um den Dorfteich wütete die Windhose dann weiter. Eine doppelte Birke kippte in den Teich, eine Weide brach auseinander. Ferner wurde ein über 30 Jahre altes hölzernes Buswartehäuschen aus der Verankerung gerissen. Die FF Suderwittingen bekam die Schäden recht schnell in den Griff und benötigte für die restlichen Aufräumarbeiten noch mehr als zwei Stunden. (Waskow)

LFV-NDS/Brandschutzerziehung Neues Landes-Trainer-Team

Zur Vorbereitung von Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere der jährlichen Bezirksseminare, war seit Einführung der Brandschutzerziehung in Niedersachsen ein sogenanntes Landes-Trainer-Team mit Bauamtsrätin Witta Obimpeh (Nds. MI, Ref. 52), dem stellv. Abt.-Leiter der VGH, Werner Völksen und dem HLM Thomas Reimer gebildet worden. Wegen des Ausscheidens von Werner Völksen und Witta Obimpeh wurde die Neubildung des Landestrainerteams erforderlich.

Der zuständige FA „Brandschutzerziehung“ (BE) hat sich mit der Angelegenheit befasst und die Thematik mit den in den einzelnen Bezirksebenen gebildeten Trainerteams beraten.

Durch Beschluss des LFV-FA „BE“ wurde festgelegt, das Landes-Trainer-Team mit einem Sprecher und vier weiteren Mitgliedern aus den Bezirkstrainerteams zu bilden.

Nach eingehender Beratung wurde mit Zustimmung des LFV-Präsidiums nunmehr folgendes Landes-Trainer-Team gebildet und die Berufung der einzelnen Mitglieder in der



Zwischenzeit durch den LFV-Präsidenten vorgenommen.

Sprecher des Landes-Trainer-Teams ist HLM Thomas Reimer, der durch die Teammitglieder BM Jörg Dannheim (LFV-Bezirksebene BS), OBM Sven Schmidt (LFV-Bezirksebene H), LM Klaus Krause (LFV-Bezirksebene LG) und BM Heinrich Ihnen (LFV-Bezirksebene WE) unterstützt wird.

Wesentliche Aufgaben und Funktionen des Landestrainerteams sind z. B.:

- Künftige Vorbereitung von Ausbildungsmaßnahmen zur Ausbildung von Brandschutzerzieherinnen und Brandschutz-

erzieher, sowie die Erarbeitung von Unterlagen zur Brandschutzerziehung, Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen.

- Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen zur Schaffung eines sogenannten „Aufbau-seminars“
- Erarbeitung von Inhalten und Mithilfe bei einem geplanten BE-Forum im Jahre 2007



Chaotische Verhältnisse nach Verkehrsunfall in Salzhausen



wahrsten Sinne des Wortes abgemäht und noch einen Stromkasten niedergewalzt.

Anschließend hatte sich der PKW überschlagen und blieb zertrümmert mitten auf der Straße liegen. Die Frau wurde durch den Unfall in ihrem Fahrzeug eingeklemmt und erlitt mittelschwere Kopfverletzungen. Die verletzte Frau konnte ohne Zuhilfenahme von technischen Hilfsmitteln von der Feuerwehr Salzhausen aus dem Golf befreit und dem Rettungsdienst zur weiteren Versorgung übergeben werden.

Ein erhebliches Chaos hat eine Frau durch einen Verkehrsunfall in der Nacht zu Mittwoch in der Eyendorfer Straße in Salzhausen angerichtet. Sie war kurz nach 2.00 Uhr mit ihrem VW Golf aus bislang noch nicht geklärt Ursache von der Straße abgekommen, hatte ein Verkehrsschild umgefahren, anschließend einen Überflurhydranten im

Die Feuerwehrkräfte führten unterdessen die Sicherungsmaßnahmen an der Einsatzstelle fort. Der Keller eines direkt an der Unfallstelle liegenden Wohnhauses war, bedingt durch das in großen Massen aus dem umgefahrenen Hydranten austretende Wasser, voll gelaufen und musste mit Hilfe von Tauchpumpen leer gepumpt werden. Nachdem der



angeforderte Energieversorger erschien und die Einsatzstelle stromlos geschaltet hatte, konnte auch der Bereich um den umgefahrenen Stromkasten geräumt werden. Erst nach gut zweieinhalb Stunden war der Einsatz für die Feuerwehr beendet. (Köhlbrandt)

Ehemaliger Bezirkspressewart Alfred Dreppenstedt mit Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt



„Urgestein“ der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit / Nahezu in allen Lebensbereichen seines Ortes aktiv.

Im Bürgermeisterzimmer des historischen Rathauses der Kreisstadt Nienburg/Weser wurde ein Mann mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande geehrt, der sich in über 50-jähriger Tätigkeit in der Feuerwehr und im Feuerwehrverbandswesen herausragende Verdienste erworben hat: Alfred Dreppenstedt (83) von der Ortsfeuerwehr Langendam der Stadt Nienburg/Weser. Über 60 Jahre gehört Dreppenstedt der Feuerwehr an und hat davon weit über 90 % seiner Tätigkeit Führungsaufgaben, sowohl in seiner Ortsfeuerwehr, als auch im Kreisfeuerwehrverband wahrgenommen. Besonders hat er sich in über 50-jähriger Tätigkeit als Chronist des KfV Nienburg und als Schriftführer hervorgetan und war auch auf Landesebene von 1990 bis 1994 als Be-

zirkspressewart für die LFFV-Bezirksebene Hannover tätig.

Der Nienburger Bürgermeister Peter Brieber zeichnete in seiner bemerkenswerten Laudatio eine Fülle von Stationen ehrenamtlicher Tätigkeiten von Alfred Dreppenstedt in seinem Heimatort auf.

Bei der Feierstunde zur Verleihung des Bundesverdienstkreuzes waren neben Vertretern verschiedenster Vereine und Organisationen natürlich auch zahlreiche Vertreter der Feuerwehr der Stadt Nienburg, sowie Kreisbrandmeister Hans-Jürgen Bleeke und als Repräsentant des Landes-Feuerwehrverbandes, Landesgeschäftsführer Hans Rösner, anwesend, die dem Geehrten die Gratulationen zu der hohen Ehrung aussprachen und dabei auch jeweils seine Verdienste um die Feuerwehr und Feuerwehrverbandsarbeit zum Ausdruck brachten.

In einem besonderen Glückwunschsreiben brachte der Präsident des LFFV-NDS, RBM Hans Graulich, u. a. zum Ausdruck, dass Alfred Dreppenstedt die Auszeichnung wahrlich verdient habe.



Feuerwehr-Erholungseinrichtung „Haus Florian“



Kleine Krodostr. 5,
38667 Bad Harzburg
Tel.: 05322 4575
Fax: 05322 4575
info@hausflorian-badharzburg.de
www.hausflorian-badharzburg.de/

Personalnachrichten

Die bisherigen Kreisfeuerwehrverbände „Hannover-Land“ und „Landeshauptstadt Hannover“ haben sich zum neuen „Feuerwehrverband Region Hannover e.V.“ zusammengeschlossen. Vorsitzender ist Regionsbrandmeister **Bernd Keitel** (54), bisher Vorsitzender des KfV Hannover-Land.

• **Stadtfeuerwehrverband Cuxhaven** – Der bisherige Vorsitzende, **StBM Hans-Georg Kohl**, ist ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger ab 1.4.2006 wurde **StBM Sven Behncke** aus Cuxhaven gewählt.

• **KfV Land Hadeln** – Der bisherige Vorsitzende, **AL Otto Schlichtmann**, ist auf eigenen Wunsch ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger ab 1.7.2006 wurde **AL Thomas Friedhoff** (44) aus Wanna gewählt.

• **KfV Soltau-Fallingb. Bostel** – Der bisherige Vorsitzende, **KBM Hermann Völker**, ist altersbedingt ausgeschieden. Zu seinem Nachfolger, sowohl als KBM als auch als Vorsitzender des KfV Soltau-Fallingbostel, wurde **Kam. Uwe Quante** (40) gewählt.

• Bei der „**AGBF**“ **Niedersachsen** ist der bisherige Vorsitzende, **BrD Gerhard Schließ**, der auch beruflich in den Ruhestand getreten ist, ausgeschieden. Neuer Vorsitzender der AGBF ist **LtdBrD Claus Lange** (46) von der Feuerwehr Hannover.

• Bei der Landesgruppe „**Werkfeuerwehren**“ ist der langjährige Vorsitzende, **Branding Detlef Rinke**, auch als Mitglied des LFFV-Vorstandes ausgeschieden. Sein Nachfolger im Amt des Vorsitzenden der LGr.-WF und Mitglied im LFFV-Vorstand für die WF ist **WBL Jörg Oehlsen** (37) aus Seelze.

IMPRESSUM

Anschrift des LFFV-NDS
www.lfv-nds.de

Verantwortlich
Hans Graulich, Präsident

Redaktionelle Mitarbeit
Landesredakteurin Ursula Keilholz
Bezirkspressewarte der LFFV-Bezirksebenen

- Braunschweig: Uwe Mühlhoff
BPW.Muehlhoff@lfv-nds.de
- Hannover: Jörg Grabandt
BPW.Grabandt@lfv-nds.de
- Lüneburg: Jan-Christian Voos
BPW.Voos@lfv-nds.de
- Weser-Ems: Harro Hartmann
BPW.Hartmann@lfv-nds.de

Für Ihre Sicherheit gehen wir durchs Feuer.

Die niedersächsischen Feuerwehren und die öffentlich-rechtlichen Versicherer verbindet eine enge Partnerschaft. Wenn's um Schadenverhütung geht, reicht uns kaum einer das Wasser. Die Feuerwehr löscht Brände, rettet Leben und setzt sich für den Schutz aller Bürger ein. Wir unterstützen diese verantwortungsvolle Arbeit.

Öffentlich-rechtliche
Versicherer
in Niedersachsen



ÖFFENTLICHE
VERSICHERUNG BRAUNSCHWEIG

ÖFFENTLICHE
LANDESBRANDKASSE
VERSICHERUNGEN OLDENBURG

CE **DIE**
OSTFRIESISCHE
LANDSCHAFTLICHE BRANDKASSE

fair versichert
VGH

**■ Atemschutz**

- „Ermächtigte Ärzte“ (04/05)
- „G26 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G26 – Untersuchung“ (04/05)
- „Atemschutzgeräteträger mit Bart“ (02/98)
- „Atemschutzgeräteträger mit Brille“ (02/98)
- „Atemluft-Flaschenventile“ (11/02)
- „Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern“ (03/04)
- „PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort“ (11/05)

■ Einsatz

- „Brandübungscontainer“ (11/04)
- „Tragen von Schmuckstücken“ (04/05)
- „Medienpakete“ (08/05)
- „Ruhezeiten nach Einsätzen“ (10/03)
- „Seminar-, Schulungsunterlagen“ (07/06)
- „Bahnerden“ (04/05)
- „Nebelmaschinen“ (04/02)
- „Hohlstrahlrohre“ (06/02)
- „Werdende Mütter“ (03/01)
- „Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Betrieb“ (08/05)
- „Tragbare Stromerzeuger – Prüfung“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz“ (08/05)
- „Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung“ (08/05)
- „Photovoltaik-Anlagen“ (02/06)
- „Biogas-Anlagen“ (04/06)
- „Motorsägearbeiten“ (07/06) **neu**
- „Motorsägearbeiten – Ausbildung“ (07/06) **neu**
- „Motorsägearbeiten – Ausbilder“ (07/06) **neu**
- „Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb“ (07/06) **neu**

■ Feuerwehrhaus

- „Absturzsicherung von Toren“ (04/05)
- „Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Dieselmotoremissionen“ (04/05)
- „Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Arbeitsgruben“ (04/05)
- „Trittsicherheit im Feuerwehrhaus“ (04/05)
- „Innenbeleuchtung“ (04/05)
- „Außenbeleuchtung“ (04/05)

■ Tauchen

- „Feuerwehrtaucher“ (05/04)
- „G31 – Vorsorgeuntersuchung“ (04/05)
- „G31 – Untersuchung“ (04/05)

■ Versicherungsschutz

- „Führen eines Dienstbuches“ (03/04)
- „Unfallmeldung“ (10/03)
- „Kindergruppen“ (08/00)
- „Schnupperdienst“ (08/00)
- „Bau von Feuerwehrhäusern“ (04/05)
- „Sport in der Feuerwehr“ (04/05)
- „Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen“ (02/03)
- „Versicherungsschutz in Zeltlagern“ (04/03)
- „Altersabteilungen der Feuerwehr“ (08/03)
- „Musik- und Spielmanszüge“ (02/04)

(07/06) = überarbeitet

■ Schutzausrüstung

- „Persönliche Schutzausrüstungen“ (04/06)
- „Feuerwehrschtzhandschuhe“ (06/05)
- „Feuerwehrschtzhandschuhe – Auswahl“ (04/05)
- „Feuerwehrsicherheitsschuhe“ (04/05)
- „Feuerwehrlhelme“ (08/02)
- „Schutzausrüstung gegen Absturz“ (10/04)
- „Schutzausrüstung zum Halten“ (10/05)
- „Rettungswesten“ (04/05)
- „Feuerwehr-Einsatzüberjacke“ (10/05)

■ Jugendfeuerwehr

- „Jugendfeuerwehrlhelme“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehr – Schuhwerk“ (10/04)
- „Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung“ (04/05)
- „Jugendfeuerwehrschtzhandschuhe“ (04/05)

■ Fahrzeuge

- „Feuerwehrlhelme in Fahrzeugen“ (05/00)
- „Sanitäts-, Verbandkasten“ (01/00)
- „Verbandkasten K – Inhalt nach DIN 14142“ (08/05)
- „Reifen von Feuerwehrfahrzeugen“ (12/99)
- „Heckblaulicht und Straßenräumer“ (11/99)
- „Kfz-Verbandkästen“ (08/99)
- „Anschallpflicht in Fahrzeugen“ (03/01)
- „Telefon und Funk im Straßenverkehr“ (04/01)
- „Quetschstelle am TS-Schlitten“ (09/01)
- „Quetschstelle an der B-Säule“ (04/05)
- „Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen“ (01/06)
- „230 V-Einspeisungen bei Einsätzen“ (06/01)
- „Sonderrechte im Privatfahrzeug“ (02/03)
- „Führerschein mit 17“ (05/06) **neu**

■ Leistungsrecht

- „Rente an Versicherte“ (09/05)
- „Mehrleistungssystem“ (08/05)
- „Verletztengeld“ (07/03)
- „Verletztengeld bei Selbstständigen“ (01/06)
- „Privatärztliche Behandlung“ (04/05)
- „Zahnärztliche Behandlung“ (05/05)
- „Brillenschäden“ (01/06)

■ Psychosoziale Unterstützung

- „Stress-Faktoren beim Einsatz“ (04/06)
- „Stress-Reaktionen“ (02/06)
- „Psychologische Erste Hilfe“ (04/06)
- „Einsätze mit Menschen anderer Kulturen“ (04/06)
- „Posttraumatische Belastungsstörung“ (04/06)
- „Feuerwehrseelsorge“ (04/06)
- „Geregeltes Einsatznachgespräch“ (06/05)
- „Verhalten in Notsituationen“ (06/05)
- „Notfallbetreuung von Kindern“ (04/06)
- „Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter“ (10/04)
- „Anzeichen für Alkoholmissbrauch“ (04/03)
- „Wirkungen von Alkohol“ (06/05)
- „Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung“ (04/03)
- „Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch“ (06/05)

■ Infektionsschutz

- „Krankheitsüberträger Zecke“ (01/01)
- „Hepatitis B“ (01/02)

Name/Vorname: _____

Straße: _____

Feuerwehr: _____

PLZ/Ort _____